

(07282) 7013 – 🗏 (07282) 7013-20 gemeinde@arnreit.at www.arnreit.at

UID: ATU 39073701

DVR. 0059773

Zahl: San-03/2018

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Arnreit vom 15. Februar 2018, mit der eine

# Gebührenordnung für die Benützung des gemeindeeigenen Aufbahrungsraumes

mit Standort 4122 Arnreit, Nr. 13, erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3, Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Gebühr für die Benützung des gemeindeeigenen Aufbahrungsraumes beträgt (gleichgültig ob Sarg oder Urne):

a)	Für die Aufbahrung bis zu drei Tagen sowie	
	für die Aussegnung bzw. Verabschiedung€	50,00
b)	Für jeden weiteren Tag€	10,00
c)	Für die Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Leiche€	30,00
d)	Für die Einstellung einer Leiche pro Tag€	15,00

#### § 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
  - Jene Personen, welche die Benützung des gemeindeeigenen Aufbahrungsraumes in Auftrag geben und
  - b. Die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2 und 3 des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F.
- 2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

#### § 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung des gemeindeeigenen Aufbahrungsraumes. Die Gebühren sind sodann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

## § 4 Preisanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich bei der Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern- und –Abgaben angepasst.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.11.1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Heinz Kobler)

Angeschlagen am: 06.03.2018

Abgenommen am:

21.3. Los